Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

Vom 02. August 2013

Aufgrund von Art. 5a Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1 Studentische Beteiligung

- (1) Die Studienzuschüsse werden nach Abzug der Personal-, Raum- und Sachkosten für deren Verwaltung zum Zwecke der Verbesserung der Studienbedingungen verwendet.
- (2) ¹Die Studienzuschüsse werden auf die Fakultäten nach Abzug von Mitteln in Höhe von bis zu 30 v. H. für zentrale Maßnahmen (z.B. Studienberatung, zentrale Lehrund Serviceeinrichtungen, technische Hörsaalausstattung, bauliche Maßnahmen), nach der Anzahl der dort im laufenden Semester Studierenden verteilt. ²Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Studierendenzahlen ist der 15.11. für das Wintersemester und der 30.04. für das Sommersemester. ³Über die Verwendung und die Höhe der Mittel für zentrale Maßnahmen entscheidet die Hochschulleitung nach paritätischer Beteiligung des Studentischen Sprecherrates mindestens einmal jährlich.
- (3) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung entscheidet mindestens einmal jährlich der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zieht der Dekanin. ²Zu den Beratungen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin zieht der Dekan oder die Dekanin paritätisch die Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat hinzu; soweit einem Fakultätsrat weniger Vertreter der Studierenden angehören, als Sitze zu besetzen sind, benennt der Sprecherrat die erforderliche Zahl von Vertretern aus dem Kreis der Studierenden dieser Fakultät. ³Der Fakultätsrat ist vor der Entscheidung zu hören. ⁴Bei der internen Mittelverteilung sind die gesetzlichen Zweckbindungen und die Zielvorgaben der Hochschulleitung zu berücksichtigen.

§ 2 In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 02. Oktober 2013 in Kraft.
- (2) ¹Die Studienbeitragssatzung der Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 02. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 06. August 2012, tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft. ²Für Studienbeiträge, die im Zeitraum bis einschließlich des Sommersemester 2013 eingenommen wurden, gelten die vor Inkrafttre-

Satzung über die studentische Beteiligung bei der Verwendung der Studienzuschüsse an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

ten dieser Satzung bestehenden Bestimmungen bis Ablauf des 30. September 2015 weiter.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 24. Juli 2013 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 02. August 2013.

Freising, 02.08.2013

Prof. Hermann Heiler

Präsident

Die Satzung wurde am 02.08.2013 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt, die Niederlegung wurde am 02.08.2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02.08.2013.